

**Informationen über die Umsetzung des Datenschutzes nach der EU Datenschutz-
Grundverordnung (DSGVO) durch das Landratsamt Straubing-Bogen
(Sachgebiet 31, rechtl. Vollzug des Veterinärwesens; Abteilung 5 Veterinärwesen)
Bereich Tierschutz, Tiergesundheit und Tierseuchen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen misst dem Schutz der Privatsphäre eine sehr hohe Bedeutung zu und beachtet die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Zur Information über Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung des Landratsamtes Straubing-Bogen, Abteilung 3 „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“, Sachgebiet 31 „rechtl. Vollzug veterinärrechtlicher Vorschriften“ und Abteilung 5, „Veterinärwesen“ beachten Sie bitte die nachstehende Datenschutzerklärung.

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Für eine Behörde im tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Bereich ist der Zugriff auf persönliche Daten der antragstellenden Bürgerinnen und Bürger unabdingbar. Dabei sind personenbezogene Daten besonders sensibel, denn es handelt sich um Informationen, welche sich eindeutig auf eine bestimmte, natürliche Person zurückführen lassen. Laut DSGVO besteht daher die Verpflichtung, die Verarbeitungstätigkeiten aufzulisten, bei der persönliche Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Insbesondere werden folgende Daten erhoben:

- zur Person (ggf. Stellvertreter),
- zum Betrieb/Institut (falls vorhanden),
- zur maximalen Anzahl, zur Art und zur Herkunft der Tiere sowie zum Zweck der Tierhaltung,
- sowie ggf. zur Fachkenntnis, zur Zuverlässigkeit und zum Betriebskonzept. Darüber hinausgehende Datenerhebungen finden Sie unter den im Folgenden genannten Bereichen.

Die Verarbeitung persönlicher Daten fällt an, wenn Sie folgende Anträge stellen bzw. Tätigkeiten anzeigen:

Im Rahmen der **Erlaubniserteilung nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG)**:

- Antrag auf Halten oder Züchten von Wirbeltieren oder Kopffüßern zu Versuchszwecken,
- Antrag auf Halten oder Züchten von Wirbeltieren zur Entnahme von Organen oder Gewebe,
- Antrag auf Halten von Tieren in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung,
- Antrag auf Halten von Tieren in einem zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden,
- Verbringen oder Einführen von Wirbeltieren, außer Nutztieren, in das Inland zum Zwecke der Abgabe oder Vermittlung solcher Tiere gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung,
- Antrag auf Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte oder Unterhalten von Einrichtungen hierfür,
- Antrag auf Durchführung von Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder des Verkaufs von Tieren.

Im Falle von **Gewerbsmäßigkeit**:

- Antrag auf Züchten oder Halten von Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild,
- Antrag auf Handel mit Wirbeltieren,
- Antrag auf Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebs,
- Antrag auf Zurschaustellung von Tieren (Zirkus und andere gewerbsmäßige wandernde Tierschauen),
- Antrag auf Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge,
- Antrag auf Ausbildung von Hunden für Dritte oder Anleitung der Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter (Hundeschule, Tiertrainer).

Es werden zusätzliche Daten zu der/den verantwortlichen Person/en und ihren fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, zum Tierbestand und den Haltungsbedingungen sowie zu artengeschützten Tieren erhoben.

Bei Zirkusbetrieben wird zusätzlich die HIT-Nummer erhoben.

Im Rahmen der **Einfuhr von Wirbeltieren**:

- Antrag auf Einfuhr von Wirbeltieren aus Drittländern zu Versuchszwecken.

Im Rahmen der **Bestellung eines Tierschutzbeauftragten**:

- Anzeige über die Bestellung eines Tierschutzbeauftragten.

Im Rahmen von **Tiertransporten**:

- Anträge auf Transportgenehmigungen,
- Antrag auf einen Befähigungsnachweis.

Im Rahmen der Antragstellung werden zusätzlich Daten zum Betrieb/Transportunternehmen, zum/zur Fahrer/in, zum/zur Betreuer/in, zur Ausbildung oder beruflichen Qualifikation der verantwortlichen Personengruppen, zur Art des Fahrzeugs/Kennzeichens sowie zur Registriernummer erhoben.

Im Rahmen der Ausstellung einer **Sachkundebescheinigung** für das Töten von Tieren haben Sie zusätzlich ein Lichtbild zur Verfügung zu stellen. Zudem haben Sie im Rahmen einer Verpflichtungserklärung anzugeben, ob gegen Sie in den zurückliegenden drei Jahren bzw. aktuell ein tierschutzrechtliches Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren eingeleitet wurde oder ob ein Zwangsgeld zur Beseitigung festgestellter Verstöße festgesetzt worden ist.

Im Rahmen von Tierseuchen im Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die **Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr umfasst die Anzeigepflicht** die Angabe des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere, die Nutzungsart (z. B. Zucht, Mast, Hobby), Standort der Tiere sowie die Betriebsnummer. Auch Änderungen oder die Aufgabe der Tierhaltung sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen ebenso Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art. Ferner ist das Treiben einer Wanderschafherde anzuzeigen bzw. bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist das Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-0, Email: poststelle@landkreis-straubing-bogen.de

3. Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Für Fragen zur Datenerhebung u. -verarbeitung steht Ihnen auch unser Datenschutzbeauftragter zur Verfügung:

Firma a.s.k. Datenschutz e.K., Schulstrasse 16a, 91245 Simmelsdorf

Telefon 09155-263 99 70, Telefax 09155-2833095 oder Email: info@ask-datenschutz.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden für den Vollzug des Tierschutzgesetzes, des Tiergesundheitsgesetzes, der Tierschutz-Versuchstierverordnung, der Tierschutz-Transportverordnung (TierSchTrV), der Tierschutz-Schlachtverordnung und der Viehverkehrsverordnung (TierSchVersV) erhoben, insbesondere um

- eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1, § 11 a Abs. 4 TierSchG zu erlassen oder den entsprechenden Antrag abzulehnen,
- die Bestellung eines Tierschutzbeauftragten nach § 5 TierSchVersV zu bestätigen,
- eine Transportgenehmigung nach der TierSchTrV zu erlassen oder abzulehnen,
- einen Befähigungsnachweis nach der TierSchTrV auszustellen,
- eine Sachkundebescheinigung nach § 4 TierSchIV auszustellen,
- Tierseuchen vorzubeugen und zu bekämpfen (§ 4 TierGesG, § 4, § 10, § 26 Abs. 1 ViehVerkV),
- ein Bußgeldverfahren einzuleiten,
- ein Zwangsmittelverfahren durchzuführen,
- Ihnen Auskünfte im laufenden Verfahren erteilen zu können.

Rechtsgrundlagen: Art. 19 GDVG (Bayern), Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) DSGVO, §§ 11, 11 a Abs. 4, 18, 20 TierSchG, § 5 TierSchVersV, Verordnung EG Nr. 1/2005 des Rates vom 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung EG Nr. 1255/97, Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates -Tierschutztransportverordnung- (TierSchTrV), Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV), Verordnung EG Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV), TierGesG.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden insbesondere an folgende Empfänger weitergegeben:

- Veterinäramt,
- Gewerbeamt,
- Kreiskasse,
- Regierung von Niederbayern,
- Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL),
- Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV),
- Staatsanwaltschaft,
- Polizei,
- im Falle von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Strafverfahren aber auch Klageverfahren an die für diese Verfahren zuständigen Stellen.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung längstens 20 Jahre beim Landratsamt Straubing-Bogen gespeichert.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Pflicht zur Angabe der Datenerhebung

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Bitte beachten Sie, dass die Nichtanzeige erlaubnispflichtiger Tätigkeiten ein Ordnungswidrigkeitsverfahren auslösen kann.